



## Presseinformation

zur 1. Sitzung des Sonderausschusses  
am 25.05.2020

### TOP 7

#### **Änderung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Fürth aufgrund der Durchführung von grenzüberschreitenden Verkehren**

##### **Sachverhalt:**

##### **1. Ausgangslage:**

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen zuständig.

Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung EG Nr. 1370/2007) war es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2018 mit der Stadt Fürth eine Zweckvereinbarung abgeschlossen (Vorlage 109/2018/1).

Die Zweckvereinbarung beinhaltet die Übertragung der Aufgaben für grenzüberschreitende Linien im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse.

Die Stadt Fürth hat somit dem Landkreis die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung der VGN-Linien 112, 125, 126 N21, N22 und N23 auf dem Gebiet der Stadt Fürth übertragen. Der Landkreis Fürth hat diese Aufgabe für die VGN-Linien 173 und 178 auf dem Gebiet des Landkreises Fürth der Stadt Fürth übertragen.

Die Finanzierung wurde dahingehend geregelt, dass ein Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgaben nicht geleistet wird, da davon ausgegangen wird, dass sich unter dem für die Vereinbarung maßgeblichen Bedienungskonzept sich die Kosten auf den jeweils grenzüberschreitenden Linien saldieren.

So erfolgt z.B. für die Bedienung der Linie 126 auf dem Fürther Stadtgebiet keine Verrechnung der Kosten, da die Verkehrsbedienung des Stadtgebietes im Interesse des Landkreises erfolgt.

Im Rahmen der o.g. Zweckvereinbarung wurde vereinbart, dass wenn sich im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes eine gegenseitige „Saldierung zu Null“ nicht beibehalten lässt, sich die Aufgabenträger auf eine Erstattungsregelung einigen.

## **2. Sachverhalt:**

Der Landkreis Fürth führte im Februar 2020 die europaweite Vorabbekanntmachung für die Vergabe des Linienbündels 120 zum Fahrplanwechsel 2021 durch, das die VGN-Linien 121, 123, 125, 126, N22 und N23 beinhaltet (Vorlage 147/2019/1). Die Stadt Fürth hat mit Stadtratsbeschluss vom 25.09.2019 beschlossen, sich an einer Angebotsverbesserung durch die VGN Linie 126 (Fürth-Siegersdorf-Cadolzburg) auf dem Stadtgebiet zu beteiligen.

Es erfolgt eine zusätzliche Bedienung der Haltestellen

- Mainstraße
- Hafen und Golfpark West
- Hardhöhe West
- Am Grünen Weg.

Zudem wird der Linienabschnitt von Klinikum bis Rathaus ergänzt, in Taktabstimmung mit der Linie 125.

Dadurch wird das Angebot im Bereich der Stadt Fürth auf zwei Fahrten pro Stunde verdichtet. Für die Stadt ist diese Maßnahme deutlich wirtschaftlicher als ein vergleichbares Angebot in Form einer neuen parallel verlaufenden Buslinie.

Die Stadt Fürth ist bereit, die zusätzlichen Kosten für die Mehrkilometer der VGN-Linie 126 in Höhe von ca. 290.000,00 €/Jahr zu übernehmen.

Durch die Aufstockung der Fahrleistung ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 kann die nach § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung angestrebte „Saldierung zu Null“ nicht mehr beibehalten werden und auch nicht mehr erreicht werden, da sich die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Aufgabenträgern in zu großem Umfang verschiebt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Zweckvereinbarung und des Bedienungs- und Finanzierungskonzepts auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG erforderlich.

In der o.g. Änderung wird die Erstattungsregelung nach dem Zubestellerprinzip vereinbart, die der Stadt Fürth jene Teile des Angebotes (Teilstrecken, Fahrten) zurechnet, über die der Landkreis ohne die städtische Kostenbeteiligung keinen Verkehrsvertrag beauftragen würde.

Die Einnahmen werden liniengenau für die Linie 126 durch den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) errechnet und zunächst nach dem Territorialprinzip dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth zugeordnet. Die sich daraus ergebenden Einnahmen werden gemäß dem Zustellerprinzip proportional zum jeweils bestellten Fahrleistungsanteil zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Fürth aufgeteilt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Fürth abzuschließen.